

## **§ 1 Allgemeines**

Der Verein würdigt sowohl Verdienste als auch langjährige Mitgliedschaften seiner Mitglieder und ihm nahestehender Persönlichkeiten durch besondere Ehrungen.

## **§ 2 Ehrungen**

Ehrungen erfolgen durch Verleihung

- 2.1. von Ehrenurkunden
- 2.2. von Geschenzugabe
- 2.3. der Ehrenmitgliedschaft

## **§ 3 Voraussetzungen**

- 3.1. Voraussetzungen der Ehrungen sind
  - 3.1.1. für die Ehrenurkunde
    - 3.1.1.1. langjährige Mitgliedschaft (gestaffelt im Fünfjahresrhythmus, beginnend ab dem 5. vollen Mitgliedsjahr)
    - 3.1.1.2. Aktive Mitarbeit am Vereinsleben
    - 3.1.1.3. besondere Leistungen in Bezug auf die aktive Ausübung (Verbreitung und Darstellung in der Öffentlichkeit) der Sportarten
  - 3.1.2. von Geschenzugaben (gestaffelt im Zehnjahresrhythmus, beginnend ab dem 20. vollen Mitgliedsjahr)
  - 3.1.3. Die Ehrenmitgliedschaft für Mitglieder, die sich um den Verein besonders große Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bestätigt werden
- 3.2. Ausnahmsweise können Ehrungen auch Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um die Förderung und die Bestrebungen des Vereins außerordentliche Verdienste erworben haben und gleichzeitig keine Mitglieder des Vereins sind. Dies ist möglich, wenn der Gesamtvorstand dem gestellten Antrag zustimmt. Art der Würdigung s. § 2 der Ehrenordnung.

- 3.3. Die Anrechenbarkeit der Vereinszugehörigkeit für Ehrungen gilt ab dem Eintritt in den Verein. Vorherige Mitgliedszeiten können durch Beschluss des Gesamtvorstandes angerechnet werden.

#### **§ 4 Verbandsehrungen**

- 4.1. Ehrungen für sportliche Erfolge, ehrenamtliche Tätigkeiten oder Verbandszugehörigkeit durch die jeweiligen Fachverbände erfolgt auf Antrag des jeweiligen Sportwarts
- 4.2. Der Vorstand beantragt die Ehrung beim jeweiligen Fachverband und koordiniert die Einladung eines Verbandsvertreters.

#### **§ 5 Antragsverfahren**

- 5.1. Antragsberechtigt sind:
- Mitglieder des Vorstands,
  - Jedes Mitglied
- 5.2. Ehrungsanträge sind beim Vorstand mit Begründung (bis spätestens 31.12. des laufenden Jahres) einzureichen.

#### **§ 6 Zuständigkeit**

- 6.1. Zuständig über die Entscheidung des Antrags zur Ehrung ist der Gesamtvorstand des Vereins
- 6.2. Die Ablehnung eines Ehrungsantrages muss schriftlich unter Angabe von Gründen an den Antragssteller erfolgen. Der Antragsteller kann die Ablehnung auf Rechtmäßigkeit durch das Vorstandsgremium prüfen lassen.

#### **§ 7 Verleihung der Ehrung**

- 7.1. Ehrungen sollen in einem würdigen Rahmen stattfinden, beispielsweise auf der Jahreshauptversammlung oder Vereinsfestivitäten
- 7.2. Ehrungen erfolgen im darauffolgenden Geschäftsjahr gemäß § 5.2. der Ehrungsordnung.
- 7.3. Rückwirkende Ehrungen werden nicht vorgenommen

### **§ 8 Ehrungsmitgliedschaft**

- 8.1. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein zusätzliches Sonderrecht. Das Mitglied genießt damit alle weiteren Rechte und Pflichten eines Mitglieds. Im Falle von Ehrenmitgliedschaft eines Nichtmitglieds wird die Person automatisch in den Verein aufgenommen und muss dieser Aufnahme zustimmen.
- 8.2. sind lt. Beitragsordnung vom Mitgliedsbeitrag befreit (s. Beitragsordnung § 3)
- 8.3. man wird auf Vorschlag des Gesamtvorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt und bestätigt. Das zu ehrende Mitglied muss vor Ernennung sein Einverständnis abgeben.
- 8.4. Sie erlischt,
- wenn das Ehrenmitglied verstirbt
  - wenn das Ehrenmitglied seine Ehrenmitgliedschaft niederlegt und dies ausdrücklich erklärt
  - wenn die Ehrenmitgliedschaft aberkannt wird aufgrund eines wichtigen Grundes (s. Ausschluss aus dem Verein unehrenhaftes Verhalten lt. Satzung § 4.3.1.) Die Aberkennung bedingt eine 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung

### **§ 9 Erfassung**

Ausgesprochene Ehrungen sind vom Vorstand zu erfassen, in einer Ehrenliste aufzunehmen und den Mitgliedsunterlagen hinzuzufügen.

### **§ 10 Salvatorische Klausel**

- 10.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Ehrenordnung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Ehrenordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- 10.2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

### **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Ehrenordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 09.07.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.